

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Herausgeber:** Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg  
**Band:** 21 (1914)

**Artikel:** Aus dem alten Murtenbiet [Fortsetzung]  
**Autor:** Wattelet, Hans  
**Anhang:** Beilagen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-333873>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beilagen.

### I. Memorial

an die hohe Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, für sämmtliche Gemeinden des Bezirks Murten, im Canton Freiburg, nämlich :

1. Agristwyl, 2. Altavilla, 3. Burg, 4. Büchslen, 5. Courlevon, 6. Fräschelz, 7. Gorwolf, 8. Galmiz, 9. Gempenach, 10. Jeuss, 11. Kerzerz, 12. Lurtigen, 13. Murten, 14. Merlach, 15. Montelier, 16. Ried, 17. Salfenach, 18. Ulmiz, 19. Ober-Wistenlach & 20. Unter Wistenlach

in Betreff

eines Beschlusses des Tit. Grossen Rethes von Freiburg oder der katholischen Majorität desselben vom 9 ten Juni 1846.<sup>1</sup>

*Excellenz, Hochgeachteter Herr Präsident!*

*Hochgeachtete Herren Gesandte!*

Sämtliche Gemeinden des Bezirkes Murten nehmen die Freyheit, sich beschwerdend an die Hohe Tagsatzung zu wenden, in Betreff des Beschlusses vom 9 ten Juni 1846, wodurch der Grosse Rath des Kantons Freiburg oder die katholische Majorität desselben den Beitritt zu dem bereits viel besprochenen Sonderbündnisse der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und Nid dem Wald, Zug und Wallis erklärt hat. Nur die lebendigste Ueberzeugung von ihrem Recht und von der Gefahr, womit dieses bedroht ist, konnte die exponirenden Gemeinden zu diesem Schritte bewegen, nachdem sie ohne Erfolg den Weg der Bitte und Vorstellung bey ihrer Hohen Regierung betreten haben; sie bedauern aufrichtig und tief, hiezu genöthigt zu seyn. Der angefochtene Beschluss aber verletzt den Bundesvertrag, er verletzt die Staatsverfassung des Kantons Freiburg und gleich-

<sup>1</sup> Aktenband VII. zu Ratsmanual X.

zeitig endlich die besondere confessionnelle Stellung des durchaus protestantischen Bezirks Murten, kurz, er verletzt Rechte und Güther, an die sich die erhabensten und heiligsten Gefühle des Volkes der Landschaft Murten knüpfen. Hier gebietet Pflicht und Ehre nicht zu schweigen, sondern vielmehr die Stimme des verletzten Rechts zu erheben bis und so lange diesem Rechte wieder volle Anerkennung zu Theil geworden seyn wird.

Die Conferenz Beschlüsse, denen der Canton Freiburg durch den angefochtenen Beschluss seine Zustimmung gegeben hat, lauten nach der offiziellen Mittheilung, welche unter anderm in einem Kreisschreiben an sämmtlichen Gemeinden des Bezirks Murten enthalten ist, wie folgt.

1. Die Cantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und Nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, zur Wahrung ihrer Souveränitäts und Territorial Rechte den Angriff, gemäss dem Bundesvertrage vom 7 ten August 1815, so wie gemäss den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Kantone werden sich über die zweckmässigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniss von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. So wie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntniss erhält, ist er bereits als bundesgemäss aufgemahnt anzusehen, und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne gerade die offizielle Mahnung des betreffenden Cantons abzuwarten.

3. Ein Kriegs Rath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der oben genannten Stände mit allgemeinen und so viel wie möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Kriegs zu besorgen. Er wird bey einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

4. Der Kriegsrath mit den ihm erteilten Vollmachten hat, im Falle der Noth, alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maasregeln zu treffen.

Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er

sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, so wird als Regel angenommen, dass der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppen Aufgebotes zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben hierbey jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, dass ein besonderer Maastab der Vertheilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kantonen erwachsen sind, sollen von allen sieben Kantonen nach der eidgenössischen Geldscala getragen werden.

Diese Conferenzbeschlüsse, die schon längst berathen und gefasst worden sind, blieben dem Grossn Rathe von Freiburg lange unbekannt, sie wurden erst im verflossenen Brachmonat aus dem Dunkel des Geheimnisses vom Tit., Staats Rathe in den Schooss des Grossen Rathes zur Berathung gebracht und zwar erst gegen das Ende der Sitzungen des Tit. Grossen Rathes, als einige Grossräthe bereits der Heimath zugeeilt waren oder sich anschickten es zu thun. Eine Angelegenheit von so grosser Wichtigkeit hätte anders behandelt zu werden verdient, damit eine allseitige Beleuchtung und Besprechung der Sache einer definitiven Schlussnahme hätte vorausgehen können und dem Lande Gelegenheit gegeben worden wäre, sich darüber auszusprechen. Die Deputirten des Bezirks Murten gaben einmuthig eine motivirte Protestation gegen den Vorschlag des Tit. Staats Rathes zu Protocoll, von der Ansicht ausgehend, dass das vorgeschlagene Sonderbündniss eine solche Verletzung der Cantonal Verfassung und des eidgenössischen Bundes Vertrages enthalte, worüber gar keine Abstimmung und Schlussnahme stattfinden solle. Consequent mit dieser Ansicht, in der sie um so mehr bestärkt werden mussten, als ihnen die Gesinnung einer ergebenen Majorität wohl bekannt war, enthielten sich die Deputirten von Murten der Abstimmung bey der Beschlussnahme. Der darauf erfolgte Beschluss erregte um so lebhaftere Unzufriedenheit im ganzen

Bezirke Murten, als dieses Factum nicht isolirt da steht, sondern sich an verschiedene Vorgänge anreihet, die dem Bezirke Murten zeigten, dass eine jesuitisch-ultramontane Richtung, die Schranken des Rechtsgebietes überschreitend, die besondere confessionnelle Stellung des Bezirks Murten zu bedrohen anfängt; dahin gehört die in jüngster Zeit, häufiger als je, vorgekommene Proselytenmacherei, wodurch eine weise und heilsame, auf den confessionellen Frieden berechnete Verordnung vom Jahre 1811, auffallend verletzt wird, eine Verordnung die aus einer Zeit stammt, wo zarte Schonung und Duldsamkeit beyder Confessionen ein heiliges Gebot war; kurz aus einer Zeit, wo die Jesuiten noch nicht in Freiburg waren. Zu jenen Vorgängen gehört ferner die Thatsache, dass ein katholischer Geistlicher ohne vorausgegangene Verkündigung an seinem Heimathorte einen Angehörigen des Bezirkes Murten, zuwider dem Gesetz, ehelich einzusegnen sich erlaubte; ferner das Verbot von Schriften aus religiösen Gründen, ohne Rücksicht auf die besondere Confession des Bezirkes Murten; ferner das Dekret vom 21. May 1845, wodurch der Bezirk Murten genöthigt wurde, über die Niederlage der Freyschaaren im Canton Luzern ein Dankfest zu feyern, während dieses Fest gleichzeitig ein Siegesfest für die Jesuiten, die bittersten Feinde der Protestanten, war. Zu jenen Vorgängen gehört endlich ein Gesetz vom 12 ten Juni 1845 gegen die auswärtige Presse, worin für die besondere Confession von Murten gar kein Vorbehalt gemacht worden ist, ungeachtet ein solcher beantragt worden war. Bey Anlass jenes Dankfestes, welches die Bevölkerung des Bezirkes Murten einzig von allen ihren Glaubensgenossen in der Schweiz und getrennt von ihnen, mit den Feinden ihrer Confession, in Folge eines Dekretes zu feyern genöthigt wurde und aus hergebrachter Achtung für das Gesetz auch wirklich feierte, freylich nach eigener Denkweise, nicht ohne Unmuth und nicht ohne das Gefühl von Demüthigung, wendete sich der Tit. Kirchenrath von Murten in einer Denkschrift beschwerend an den Grossen Rath und vindicirte das dieser Behörde durch die Verfassung und das

damit in Verbindung stehende Gesetz vom 1 ten. Februar 1804, zugesicherte Recht, « *für die allgemeine Kirchenpolizei zu sorgen, über Religiösität und Sittlichkeit zu wachen und bey protestantischen, kirchlichen Festen die den Uebungen dieser Kirche angemessenen Anstalten zu besorgen.* » Auf dieses constitutionnelle Recht knüpfte jene kirchliche Behörde die Bitte, es möge dem Tit. Grossen Rathen gefallen, vor der Anordnung weiterer religiöser Feste oder Erlassung von Bestimmungen, die auf die Religion Bezug haben, aus Rücksichten auf die confessionnelle Stellung des Bezirks Murten, vom Tit. Kirchenrath von Murten, einen Vorbericht einzuholen. Der Tit. Grosse Rath wies aber dieses Begehr von der Hand, und steigerte dadurch die Besorgnisse für die Zukunft, welche der Tit. Kirchenrath bereits in jener Denkschrift sich bewogen fand, freymüthig auszudrücken. Diese Besorgnisse sollten leider nur zu bald eine weit grellere Bestätigung erhalten, durch den mehrerwähnten Beschluss vom 9 ten. Juny 1846. Der Tit. Staats Rath glaubte nicht, auf die Bitte eingehen zu sollen, welche die exponirenden Gemeinden an diese Behörde gerichtet hatten, die Bitte nämlich, dass eine ausserordentliche Einberufung des Tit. Grossen Rathes veranstaltet werden möchte, um den nämlichen Gegenstand einer neuen Berathung zu unterwerfen. Hingegen erliess der Tit. Staatsrath unterm 2 ten. July 1846 eine Proclamation an das Volk und ein Kreisschreiben an sämmtliche Gemeinden des Bezirks Murten, worin versucht wird, nachzuweisen, dass in dem angefochtenen Beschluss die Verletzungen nicht enthalten seien, welche man hierseits darin erblickt; die exponirenden Gemeinden haben aber zu ihrem Bedauern weder in der Form noch im Inhalt dieser amtlichen Erlasse, die bessere Belehrung und die Beruhigung gefunden, welche sie zu geben bestimmt seyn sollten.

Der ostensible, aus dem Wortlaut hervorgehende Zweck obiger Conferenz Beschlüsse, scheint allerdings zunächst auf Abwehr von Angriffen auf die Souveränitäts und Territorial Rechte gerichtet zu sein; allein schon in dieser oberflächlichsten Auffassung erscheint die fragliche Separat Allianz als eine

bundeswidrige. Die exponirenden Gemeinden können sich zur Rechtfertigung dieser Behauptung auf die Bemerkung beschränken, dass schon im Allgemeinen ein Separat Bündniss, welches zu Collisionen mit den Pflichten führen kann, die für die einzelnen Stände aus dem Bundesvertrage fliessen, ein bundeswidriges genannt werden muss. Offenbar gilt dieses von dem in Frage stehendem Bündnisse.

Jene Conferenz Beschlüsse widerstreiten dem klaren Sinn und Geist verschiedener Bestimmungen des Bundes Vertrages vom Jahre 1815, namentlich den Art. : 1. 5. 6. & 8. In eine weitere ausführlichere Nachweisung der Bundeswidrigkeit der fraglichen Conferenz Beschlüsse, glauben die exponirenden Gemeinden um so weniger hier eintreten zu sollen, als sie dieses Pensu getrost den Hochgeachteten Herren Ehrengesandten derjenigen hohen Stände überlassen können, die seit dem 9 ten. Juni 1846 für die Geltendmachung dieser Ansicht instruirt haben. Sind aber die fraglichen Conferenz Beschlüsse dem Bundes Vertrage zuwider, so widerstreiten sie gewiss auch schon dem ersten und allgemeinsten Artikel der Verfassung von Freiburg, welcher lautet : « der Kanton « Freiburg ist ein Theil des schweizerisch eidgenössischen « Bundesstaates. » Diesemnach kann der Canton Freiburg nicht Bestandtheil eines dem Bundes Vertrage widerstrebenden Sonderbundes seyn, dessen Militärmacht eben nur zum Kriege mit Eidgenossen gerüstet und verwendet werden soll, ebenso wenig kann er einen Theil « *alter Bünde*, » deren Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht näher erläutert werden, bilden. Unter diesen vieldeutigen alten Bünden, die aufs neue durch die Conferenz Beschlüsse bestätigt werden, liessen sich nach historischen Angaben, sogar Verbindungen mit dem Auslande denken, zu denen freilich nur einzelne bekannte Individuen Hand zu bieten fähig wären. Nachstehende Andeutungen zeigen, dass unter den Worten, « alten Bünde » namentlich auch der sogenannte boromäische Bund gemeint seyn soll, der in den ultramontanen Blättern längst angekündigt worden ist.

Verschiedene Vorgänge und Umstände gestatten und

nöthigen sogar neben den ostensibles Zwecken des fraglichen Separatenbündnisses noch andere anzunehmen und vorauszusetzen. Wer erinnert sich nämlich nicht der auffallenden Kriegsrüstungen, welche bereits vor einigen Jahren zu Luzern und in andern Conferenzständen angeordnet wurden, zu einer Zeit, wo von einem bewaffneten Angriffe ja noch gar nicht die Rede war? Bringt man damit bekannte Manifestationen des Auslandes in Verbindung, worin kurze Zeit vorher, zwei Partheyen und zweyerley Fahnen in der Schweiz in Aussicht gestellt wurden, ferner die höhnende und provo-cirende Sprache gewisser Zeitungsblätter, die als Organe der herschenden Ansicht und als Ausdruck der Leiter der Bewegung in den Conferenzständen galten, erinnert man sich der von derselben Seite her schon früher laut gewordenen Androhung einer Trennung; erinnert man sich ferner, dass in allen Conferenz Ständen, wo die Jesuiten nach und nach bleibend oder vorübergehend Aufnahme gefunden, nun ungehinderten Einfluss in denselben ausüben; erinnert man sich ferner, dass zuletzt in Luzern, ungeachtet der Abmahnung treu gesinnter Eidgenossen, der Jesuiten Orden über Bürgerblut und Leichen eingezogen ist; übersieht man ferner nicht, welche Intoleranz gegen Protestanten in den meisten Conferenz Ständen herrscht, eine Intoleranz, wie sie nur im bigotten Süden vorkommt und wovon Verfassungen und Gesetze Zeugniss geben; bedenkt man endlich so viele andere allbekannte Erscheinungen, so gelangt man zu der Überzeugung, dass der Sonderbund auch berufen ist, wenigstens die moralische Offensive fortzusetzen, die vorzugsweise von einzelnen Conferenzständen bis dahin eingeleitet und bethätigt worden ist, eine Offensive, die wie die Vorgänge im Jahre 1841 beweisen, nach Umständen auch in eine bewaffnete übergehen kann. Das Dunkel des Geheimnisses selbst, in welches die Conferenzstände ihre Berathungen und Beschlüsse einhüllten, berechtigt zu der Annahme, dass neben ostensiblen auch noch Zwecke vorwalten, die nicht geoffenbaret werden. Nach dem oben angedeuteten und andern allbekannten Momenten der Entwicklungs Geschichte des

Sonderbundes, unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass dieser Bund nicht blos kirchlich katholische, auch nicht blos politische weder conservative noch radikale Zwecke verfolgt, sondern eine Richtung, die mehr oder weniger von allem diesem etwas enthält und gemeinhin als die jesuitisch-ultramontane bezeichnet wird, jene Richtung, die anstatt wie viele redliche Begünstiger derselben wähnen, den Völkern Religiösität, Friede und Achtung für die gesetzliche Ordnung zu bringen, überall zu Controversen und zu einer natürlichen Reaktion Anlass gibt, die nicht nur in der Schweiz, sondern überall im gebildeten Europa bereits eingetreten ist. Der Umstand, dass protestantische Stände von conservativer Gesinnung, wie Basel Stadt und Neuenburg, die Theilnahme an dem Sonderbunde, schon bey Anbeginn seiner äussern Ausbildung, ablehnten, einzig schon bestätigt obige Behauptung, ohne dass man nöthig hätte, noch das erst kürzlich in Druck erschienene Protokoll der ersten Conferenz des Sonderbundes als Beleg anzuführen. In diesem Protokolle ist neben conservativen auch von rein katholischen Interessen die Rede; es ist auch darin eine biedere Warnung vor Heraufbeschwörung eines katholischen und eines protestantischen Lagers die Rede und in den obenerwähnten Conferenz Beschlüssen vermögen wir nur die Vollziehung der Drohung zu erkennen, welche nach dem Inhalt jenes Protocolls früher noch geheim gehalten werden sollte.

Ist — wie nun nachgewiesen — weiter richtig, dass der Sonderbund eine dem Protestantismus feindliche Richtung verfolgt, und die Aussicht zu einem Religions Kriege, zu einer Trennung der Schweiz in zwei grosse Lager, in ein jesuitisches und in ein antijesuitisches eröffnet, so liegt es dann ferner unumstösslich fest und klar vor Augen, dass im angefochtenen Beschluss des Grossen Rathes von Freiburg eine Verletzung der confessionellen Stellung des Bezirks Murten liegt. Wenn nämlich ein Streit mit bewaffneter Hand zwischen verschiedenen Confessionen je auszufechten seyn sollte, was Gott von unserem Vaterlande abwenden wolle! so frägt es sich dann nicht mehr, ob Murten frey-

burgisch sei oder nicht, sondern es frägt sich alsdann, welcher Confession Murten angehöre. Kein Handmehr der hyperkatholischen Majorität im Grossen Rathe hat dann darüber zu entscheiden, ob die Bevölkerung von Murten gegen Brüder das Schwerdt ziehen solle, mit denen sie noch eine viel höhere Gemeinschaft hat, als die blos äusserlich politische, nämlich die des gemeinsamen religiösen Glaubens; kein solches Handmehr wird vermögen, die Bevölkerung von Murten im Dienste ihrer eigenen Verächter und Feinde in den Kampf zu ziehen, gegen Glaubensgenossen. Eine solche Zumuthung ist zu unerhört, um weiterer Würdigung zu bedürfen. Der Art. 7 der freyburgischen Staatsverfassung garantirt dem Bezirke Murten die evangelisch reformirte Religion, als die einzige öffentliche dieses Bezirkes, ebenso gut, wie die katholische Religion als die einzige öffentliche des übrigen Kantons. Diese Bestimmung ist gegenüber dem Bezirke Murten nach dem Gesagten offenbar durch den angefochtenen Beschluss verletzt. Es scheint uns, die Regierung von Freiburg hätte sich veranlasst finden sollen, aus Rücksicht auf die beiden Confessionen, zumal bei der isolirten Lage des Landes von einem Kriegsbündnisso einseitiger Natur sich entfernt zu halten und eine neutrale Stellung einzunehmen; auf keinen Fall aber kann die protestantische Bevölkerung von Murten verpflichtet sein, in Fragen, die offenbar, und zwar namentlich von den Ständen des Sonderbundes auf confessionelles Gebiet gebracht worden sind, ihren confessionellen Standpunkt zu verlassen, um den ihr feindlichen jesuitisch- ultramontanen Standpunkt einzunehmen. Was würde wohl die nämliche Majorität im Grossen Rathe von Freiburg sagen, welche die Conferenz Beschlüsse genehmigt hat, wenn die Bevölkerung von Murten gestützt auf ihre Ansicht von der Bundes- und Verfassungswidrigkeit des fraglichen Beschlusses vom 9. Juni 1846, einseitig ihren confessionellen Sympathien folgend, die mit benachbarten Städten und Landschaften bestandenen «alten Bünde» erneuern, und freilich ganz unbeschadet der Bundes Urkunde und der Verfassung, für den Fall eines Angriffes ein Kriegs-

bündniss, zum Schutze ihrer confessionellen Rechte abschliessen würde?

Gewiss würde man ein solches Benehmen als eigenmächtig und verfassungswidrig erklären, und doch könnte sich jene Majorität darüber nicht beklagen; denn der Bezirk Murten würde ziemlich nach gleichen Grundsätzen im Kantonal Haushalt verfahren, wie jene Majorität im Verhältniss des Kantons zum ganzen Bunde verfährt. Der Bezirk Murten wäre sogar noch insofern besser begründet in einem solchen Verfahren, als er wirklich über Bedrückung sich zu beklagen hat, während unseres Wissens die katholische Kirche von Freiburg eben so wenig als anderswo in der Schweiz, namentlich in den Conferenz Ständen begründeten Anlass zu derartigen Klagen hat. Wir unterscheiden nämlich zwischen jenem auch uns ehrwürdigen Katholicismus, den eine bessere Zeit allgemeiner als gegenwärtig bekannt hat, und zwischen den hierarchischen Uebergriffen, wie sie in neuester Zeit nicht nur in der Schweiz, sondern auch beinahe überall im Auslande vorgekommen, desshalb Collisionen hervorgebracht haben und daher nicht nur hier, sondern auch dort auf Widerstand gestossen sind. Das ist aber keine Bedrückung der katholischen Kirche.

Zum Schlusse erlauben sich die exponirenden Gemeinden noch einige Bemerkungen über das Kreisschreiben, wodurch der Tit. Staats Rath von Freiburg die exponirenden Gemeinden eines Bessern zu belehren gesucht hat.

Grosses Gewicht wird darin gelegt, auf den Vorbehalt, welcher im angefochtenen Beschluss in dem Sinne gemacht worden ist, dass aus Rücksicht auf die besondere Lage des Kantons Freiburg, in jedem Fall der Stand Freiburg einzig berechtigt seyn solle, über seine Truppen, je nach Umständen zu verfügen. Dieser Vorbehalt besagt im Grunde aber sehr wenig und gewährt die Beruhigung nicht, die man mit demselben wohl auch beabsichtigt haben mag; die Annahme der Conferenz Beschlüsse, wie sie stattgefunden, zeugt genugsam, für die ernste Absicht, so weit immer möglich im Sinn und Geiste gemeinsam mit den Conferenz Ständen zu

handeln und Krieg zu führen, so dass also anzunehmen ist, es werde so wenig als möglich von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht werden. Dieser Vorbehalt verstand sich übrigens, so zu sagen von selbst, bey der topographischen, isolirten Lage des Cantons, er findet seine genügende Erklärung in einer physischen Nothwendigkeit; das Bündniss besteht ungeachtet dieses Vorbehaltes in allen übrigen Theilen und soll ohne Zweifel durch denselben nicht illusorisch gemacht werden. Nur wenn dieses letztere der Fall wäre, könnte der fragliche Vorbehalt wenigsten einige Beruhigung gewähren. Der Tit. Staatsrath bedauert ferner, dass die Deputirten des Bezirks Murten sich darauf beschränkt haben, eine Protestation gegen den Beschluss vom 9. Juni 1846 zu erheben, ohne an der Verhandlung und Abstimmung Theil zu nehmen. Die exponirenden Gemeinden müssen aber die Beweggründe der Abgeordneten des Bezirks Murten zu einem solchen Verfahren billigen; zweckmässiger scheint ihnen die Protestation vor dem Beschluss angebracht, als nach demselben; wie z. B. die Protestation der Conferenz Stände gegen die Tagsatzungs Beschlüsse in der Kloster Angelegenheit.

Der Tit. Staats Rath findet ferner eine vermehrte Garantie der confessionellen Stellung des Bezirks Murten in den verschiedenen auf einander gefolgten Verfassungen. Wir wollen nicht auf die betreffenden Artikel der verschiedenen Verfassungen näher eintreten, sonst könnten wir fragen, warum der 20 te Artikel der Mediationsverfassung, worin die Regierung sich ausdrücklich zum positiven Schutze beider Confessionen verpflichtet, in die spätere Verfassung vom Jahre 1814 nicht mehr in gleicher Fassung aufgenommen worden ist, u. s. w. Nicht aber Worte und schöne Verfassungsbestimmungen sind es, welche zur Garantie genügen, sondern auf den Geist kommt noch mehr an, in welchem sie gehandhabt werden.

Ob übrigens Anlass zu Besorgnissen in confessioneller Beziehung gegeben worden sey, was vom Tit. Staats Rath verneint wird, darüber müssen sich die Protestanten von Murten erlauben, das Urtheil von Männern zu recusiren, die

bey jeder Gelegenheit dem Jesuitismus das Wort reden, und bis dahin nach Kräften Vorschub geleistet haben. Die kirchliche Behörde, welcher hierüber zunächst ein competentes Urteil zukommt, nämlich der Kirchenrath von Murten, findet allerdings mehr als genügenden Anlass zu Besorgnissen in verschiedenen Vorgängen.

Freilich, den scheinbar triftigsten Grund, der zu Gunsten des Sonderbündnisses angeführt werden kann und namentlich auch geltend gemacht wird, liefern die bekannten Freischaaren Züge, die staatgefunden haben; allein die Erfahrung hat bewiesen, dass der bestehende Bund genügte, um von anderen Ständen Hülfe zu erhalten; zu dem überseehe man die Veranlassung nicht, die zu diesen Freischaaren Zügen gegeben wurde. Will man dergleichen Excessen vorbeugen, so besteht das sicherste Mittel in einem freund eidgenössischen Benehmen gegen alle Stände, am wenigsten aber in fortwährenden neuen Anreizungen und Provocationen. Angenommen, die Conferenz Stände hätten wirklich gegründete Ursache zur Beschwerde in diesem oder jenem Punkte, so will uns scheinen, die angewendeten Mittel zur Abhülfe stehen jedenfalls in keinem Verhältnisse zum Zwecke, da auf dem eingeschlagenen Wege das theure Vaterland dem Abgrunde des Verderbens je länger, je mehr zugeführt wird.

Die exponirenden Gemeinden des Bezirks Murten bitten Sie, Hochgeachtete Herren, um geneigtes Gehör in dieser nicht nur für dieselben, sondern für das Gesammt Vaterland hochwichtigen Angelegenheit; sie haben freiuñthig ihre Beschwerden aus einander zu setzen, die Freyheit genommen; an der hohen Tagsatzung steht es nun Abhülfe zu bringen. Nicht nur für die Handhabung des Bundes Vertrages, sondern auch für Aufrechthaltung der garantirten Cantonal Verfassungen hat die Hohe Tagsatzung zu sorgen und zwar ebensowohl im Interesse der Regierten, was aus dem Begriffe der Gewährleistung von selbst folgt, als im Interesse der Regierenden.

Bereits haben Schritte stattgefunden, die nicht geeignet waren, die Aufregung der Gemüther im Bezirk Murten zu

beschwichtigen. Durch eine Proklamation hat der Tit. Staats Rath die Bevölkerung von Murten *als eine betrogene dargestellt*, und dadurch einerseits wenig Achtung für die Gesinnung der Deputirten an den Tag gelegt, welche zuerst im Sinne des ganzen Bezirkes ihre Ansichten durch eine Protestation ausgesprochen haben, und anderseits eben so wenig Achtung für die klare Einsicht der Bevölkerung des Bezirks Murten, in ihre eigene innerste Angelegenheit bezeugt; diese klare Einsicht ist indessen vorhanden, die Bevölkerung von Murten will in dieser Angelegenheit sich nicht betrügen lassen, und ist auch wirklich noch nicht betrogen; sie kann nur ihr tiefstes Bedauern über solche ungemesse Ausdrücke in der Sprache ihrer Regierung aussprechen. Die Bevölkerung des Bezirks Murten ist entschlossen, den Pfad des Gesetzes nicht zu verlassen und zu entgegengesetzten Besorgnissen hat sie keine genügende Veranlassung gegeben: sie wünscht angelegentlich, dass diese gesetzmässige Stellung, die sie eingetragen hat, nicht durch weitere schroffe Maasregeln, wo von bereits verlautet, erschwert werde.

An Sie, Hochgeehrte Herren! richten schliesslich die exponirenden Gemeinden zutrauensvoll die ehrerbietige Bitte:

Sie möchten geruhen, zu beschliessen, es seye der fragliche Beschluss vom 9. Juny 1846 bundes und verfassungswürdig und er solle daher wieder aufgehoben werden.

#### Beilagen.

1. Decret des Grossen Rats von Freiburg betreffend das Dankfest vom 1. Juni 1845.
2. Memorial des Kirchenraths von Murten an den Tit. Grossen Rath, betreffend das Dankfest.
3. Protestation der Abgeordneten des Bezirks unterm 9<sup>ten</sup> Juni 1846.
4. Vorstellung der Gemeinden des Bezirks Murten an den Tit. Staats Rath des Kantons Freiburg vom 28. gleichen Monats.
5. Kreisschreiben des Tit. Staats Rath des Kantons Freiburg vom 2<sup>ten</sup> July 1846.
6. Proclamation vom 2<sup>ten</sup> July 1846.

II. Vorstellung an den Tit. Grossen Rath des Kantons Freiburg für die am 25. Oktober letzthin zu Murten abgehaltene Versammlung der Bürger und Gemeinden dieses Bezirks.<sup>1</sup>

*Hochgeachteter Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!*

Die Ereignisse der letzten Zeiten haben der Bevölkerung des Bezirks Murten gerechte Besorgnisse eingeflösst und zu Beschwerden Anlass gegeben, die Ihnen, Tit., grossentheils bereits bekannt sind. Der Gegenstand dieser Besorgnisse und Beschwerden bilden einerseits allgemeine Interessen des schweizerischen Vaterlandes, andererseits aber die besondern Interessen dieses Kantons und namentlich des Bezirks Murten. Da bis dahin die Stimme der Bevölkerung dieses ganzen Bezirks kein geneigtes Gehör gefunden hat und ihren Beschwerden keine Abhülfe zu Teil geworden ist, ja sogar durch laut gewordene Drohungen und Waffenrüstungen neue Besorgnisse entstanden sind, so dauern auch die Gefühle fort, die bei einem Volke nothwendig aus der klaren Ueberzeugung hervorgehen müssen, dass seine höchsten Interessen und Rechte nicht nur fortwährend dringend bedroht, sondern bereits in verschiedener Weise verletzt worden sind. Nur die Befangenheit der Partei-Leidenschaft, nur arge Selbsttäuschung oder der Irrthum, der durch feile und falsche Berichterstatter veranlasst wurde, mag das Vorhandensein dieser Gefühle und des tiefen dahерigen Missbehagens verläugnen. Unter diesen Umständen fand sich auf natürliche Weise die Gemeinde von Murten veranlasst, die Initiative zu einer gemeinsamen Berathung über die Frage zu ergreifen, welche Massregeln zum eigenen Schutze und zu dem Zwecke weiter zu treffen seien, wie bis dahin auf der Bahn des Gesetzes den Beschwerden des Bezirks Murten gerechte Anerkennung zu verschaffen.

---

<sup>1</sup> Gedrucktes Exemplar in deutscher und französischer Sprache, Aktenband VII zu Ratsmanual X.

Am 25. Oktober letzthin fand sodann auf geschehene Einladung hin eine Versammlung der Bürger und Gemeinden des Bezirks Murten in der dasigen deutschen Kirche statt, die von wenigstens 800 bis 1000 Bürger besucht war und ohne das eingetretene sehr schlechte Wetter gewiss zahlreicher besucht worden wäre. In dieser Versammlung wurde beschlossen, bei der bevorstehenden Sitzung des Tit. Grossen Raths mit einer Vorstellung einzukommen, worin die verschiedenen Beschwerdepunkte hervorgehoben und verschiedene damit in Verbindung stehende oder sonst zeitgemäss Wünsche auseinander gesetzt würden.

Wir nehmen die Freiheit, Ihnen, Tit! hier diese Beschwerden und Wünsche in der nämlichen Fassung vorzutragen in welcher sie formuliert wurden. (Folgen die Begehren wie im Einladungsschreiben, mit einigen beschlossenen Änderungen im Texte pag. 36 ff. wiedergegeben).

An vorstehende Wünsche und Begehren würden noch andere anzureihen sein, die wir zu einer andern Zeit, vielleicht in Verbindung mit andern Kantonstheilen, Ihnen, Tit., vorzutragen die Freiheit nehmen werden.

Bevor wir die Ehre haben, über die einzelnen Punkte in gedrängter Kürze das Nöthige zur Rechtfertigung vorzutragen, erlauben wir uns von vornherein dem so oft gehörten Vorwurfe zubegegnen, dass nämlich der Bezirk Murten häufig etwas besonderes verlange. Dieser Vorwurf wird nämlich ohne Zweifel auch einen Theil obiger Wünsche und Beschwerde-Punkte treffen. Wenn nun auch die Thatsache, die diesem Vorwurfe zu Grunde liegt, keineswegs geläugnet werden kann, so ist nichtsdestoweniger derselbe ungerecht. Dieser Vorwurf zeugt gerade davon, dass den eigenthümlichen und besondern Verhältnissen des Bezirks Murten die gerechte Anerkennung verweigert wird. Gerade hierin und in der fortwährenden, sogar zunehmenden Rücksichtslosigkeit liegt auch der Grund, warum der Bezirk Murten seinerseits im gleichen Verhältnisse vermehrte Garantien verlangen muss; er muss und wird dieses mit um so grösserer Entschiedenheit thun, als er gegen Unterdrückungstendenzen einen ungleichen

Kampf zu bestehen hat. Der Bezirk Murten unterscheidet sich vom übrigen Kanton durch geschichtliche Verhältnisse, Sitten, Sprache und namentlich durch die Konfession, kurz durch alle Elemente, die ein eigenthümliches Volksleben konstituieren. So lange dieses Verhältniss von der Regierung von Freiburg mit weiser Vorsicht respektirt wurde, bestand eine glückliche Harmonie, und der Bezirk Murten blühte. Sowie aber die Regierung anfing die diesen besondern Verhältnissen schuldigen Rücksichten aus den Augen zu verlieren, ward es anders und es entstand ein Gegensatz, den man bis auf gegenwärtige Zeit allmählig auf einen früher nie bestandenen Grad gebracht hat. Wir finden den ersten tiefgehenden Grund in der im Jahre 1818 erfolgten Berufung der Jesuiten, wodurch die damalige Regierung, das Werk der sogenannten Restauration zu befestigen wählte, dadurch aber wenig Kenntniss der Geschichte und der überall und zu jeder Zeit am Ende eingetretenen Wirkungen des Jesuitismus beurkundete. Dieser Akt enthielt gleichzeitig nicht nur eine Rücksichtslosigkeit gegen die protestantische Bevölkerung der ganzen Schweiz, sondern ins Besondere auch gegen den Bezirk Murten, dessen Konfession zu schützen die Regierung ebensowohl die Pflicht hatte, als diejenige des übrigen Kantons. Mit dieser Pflicht war es nicht wohl zu reimen, dass die Regierung eines sogenannten paritätischen Kantons einen Orden berief, dessen vorzüglichste Zwecke gegen die hierseitige Konfession gerichtet sind. Durch jenen Beschluss wurde der Grund gelegt zu einer Spaltung, die vorher nicht vorhanden gewesen war. Wir bekennen es unverhohlen, dass von jener Zeit an das hierseitige Zutrauen geschwächt wurde; der Bezirk Murten sah sich konfessionell verletzt und bedroht, er war gleichsam in dieser Beziehung von der Regierung selbst auf seine eigenen Kräfte, in eine isolirte Stellung verwiesen. Denn es war voraus zu sehen, dass der Jesuitismus allmählig in alle Verhältnisse eindringen und durch seine allmähliche Herrschaft über die Gemüther, zumal unter obrigkeitlicher Begünstigung, nicht nur in Glaubenssachen, sondern mittelbar auch in der Gesetzgebung, in der Administration und in der Politik sich auf eine Weise

äussern werde, die mit dem Bildungsgange der Ueberzeugungen und der Denkweise des protestantischen Bezirks Murten unverträglich werden würde. Durch den unerwarteten Schlag vom Jahre 1830 wurde nur auf kurze Zeit dem Bezirk Murten die Aussicht auf eine bessere Zukunft gegönnt. Die Aristokratie der Geburt und des Orts machen bald die Religionsgefahr zu ihrem Feldgeschrei, um mit Hülfe der Geistlichkeit wieder zu Ansehen zu gelangen, daher theilweise wenigstens die Revolution von Zürich vom Jahre 1839 und infolge dessen die bekannten Ereignisse in den katholischen Kantonen der Schweiz; daher die auffallende Erscheinung, dass noch bis vor einiger Zeit sogar protestantische Aristokraten dem Jesuitismus das Wort redeten. Der Jesuitismus benutzte mittlerweilen die günstige Gelegenheit zu seinen besondern Zwecken, und wesentlich seinem gesteigerten Einflusse schreiben wir wenigstens es zu, dass es in den jüngsten Zeiten bald zu einem Bruche zwischen beiden Konfessionen in der Schweiz gekommen wäre, dessen Wirkungen sich auch auf die beiden Konfessionen unsers Kantons äusserten und für den Bezirk Murten um so empfindlicher werden mussten, als dieser in den obersten Behörden des Landes nicht mit einer gleichen Anzahl von Stimmen repräsentirt sein kann, wie der katholische Landestheil. Nur die Ueberzeugung, dass es auch in diesem Landestheile noch Männer genug gibt, die einsehen, dass die bisherigen Tendenzen weder ihrer eigenen Konfession wahre Vortheile bringen, noch für das gemeine Beste förderlich sind und die Hoffnung, dass diese Ansicht im Interesse einer vernünftigen, durch keinen Geistesdruck verkümmerten Freiheit wieder bei ihren katholischen Brüdern die Oberhand gewinnen werde, vermochte bis dahin die Bevölkerung des Bezirks Murten den Gedanken an die letzte Konsequenz so divergirender Bestrebungen bei ihr nicht aufkommen zu lassen. Nach der Konsequenz eines bekannten Vorganges, bei welchem in Luzern unter einzelnen Standesgesandtschaften eine Trennung von der Schweiz ernstlich besprochen wurde, wäre indess der Bezirk Murten im Kantonalverhältnisse zu gleichen Erörterungen berechtigt gewesen.

Durch die extremen Bestrebungen, denen sich der Kanton Freiburg angeschlossen hat, ist auf ganz natürliche Weise ein Gegensatz entstanden, der sich sehr rasch entwickelt hat, so zwar, dass die Haltung einer gemässigten Mittelpartei, die sonst den Kern des Schweizervolkes bildete, bald ganz unmöglich gemacht sein wird. Wir sind davon innig überzeugt, dass es wiederum anders werden wird, dass das Zutrauen, gesetzliche Ordnung und ein segensreicher Friede zurückkehren werden, sobald auch jene Bestrebungen aufgegeben werden. Also im wohlverstandenen Interesse des engern wie des Gesammtvaterlandes, eben sowohl als im Interesse seiner konfessionellen besondern Stellung nimmt der Bezirk Murten die Freiheit Ihner, Tit., die verschiedenen oben angegebenen Beschwerdepunkte zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

Durch die Proselytenmacherei, die wohl zu unterscheiden ist von der Freiheit, aus eigenem Antriebe und freier Ueberzeugung aus einem Glaubensbekenntnis in das andere überzutreten, wird ein Kriegszustand zwischen den Konfessionen herbeigeführt. Dessenhalb haben weise Regierungen, namentlich in paritätischen Ländern, durch zweckmässige Gesetze und Verordnungen dagegen Vorsorge getroffen. Auch bei uns besteht ein solches Gesetz, dasjenige vom 30. Herbstmonat 1811, obschon dasselbe in seinen Bestimmungen ungenügend ist und daher um so eher streng gehandhabt werden sollte, geschieht dieses seit langer Zeit nicht mehr. Die Proselytenmacherei ist nach authentischen Berichten, namentlich zu Freiburg, in einen wahren Unfug ausgeartet. Der Bezirk Murten verlangt Handhabung dieses Gesetzes. Er verlangt ferner gegenüber dem Beschluss des Gr. Rathes vom 21. Mai 1845, dass gemäss dem Gesetze vom 1. Februar 1804, die Zustimmung des Kirchenrathes von Murten bei Anordnung religiöser Feste, eingeholt werde: ferner, dass das Gesetz vom 12. Juni 1845, betreffend die fremde Presse, denjenigen Modifikationen unterworfen werde, welche die besondere Konfession des Bezirks Murten erheischt. Endlich verlangt der Bezirk Murten Aufhebung des Beschlusses vom 9.

Juni 1846, betreffend den unheilvollen Anschluss an den Sonderbund.

Zur näheren Begründung dieser bereits genügend besprochenen Begehren erlauben wir uns der Kürze wegen auf den Inhalt der unten bezeichneten Beilagen zu verweisen.

Der Bezirk Murten beschwert sich ferner über eine unbillige Behandlung in verschiedenen Gegenständen der Administration; er empfindet eine Hintansetzung, die nicht in einer wohlwollenden Gesinnung ihren Grund haben kann. Seit vielen Jahren sind für das Strassenwesen in verschiedenen Theilen des Kantons grosse Opfer gebracht worden; der Bezirk Murten erhielt nur verhältnissmässig geringe Beisteuern und musste den besten Theil zu den verschiedenen derartigen Unternehmungen, die im Bezirk Murten ausgeführt wurden, aus eigenen Mitteln herbeischaffen. Der Umstand, dass aus dem Bezirk Murten verhältnissmässig die meisten Einkünfte in die Staatskasse fliessen, seine Lage an einer Handelsstrasse, die man zum Nachteil des ganzen Landes, ohne gleich grossen Ersatz für den übrigen Theil des Kantons wie absichtlich zu vernachlässigen scheint, sollten wenigstens eben so viel Berücksichtigung verdienen, als irgend eine andere Gegend des Kantons.

Die Landleute ferner beklagen sich mit Grund über die Art der Austheilung der Prämien für Hengste und Zuchttiere.

Vormals war ein Mitglied der dafür bestellten Kommission aus dem Bezirk Murten; seitdem dieses nicht mehr der Fall ist, erleidet auch in dieser Beziehung der Bezirk Murten eine stiefmütterliche Behandlung.

Von den Lehrern im Bezirk Murten, die meistentheils aus den benachbarten Kantonen berufen werden müssen, werden Toleranzgelder erhoben, deren Bezahlung den Gemeinden obliegt, während fremde Lehrer im katholischen Landesteile, namentlich Jesuiten und andere geistliche Lehrer von dieser Abgabe befreit bleiben, also ein verfassungswidriges Privilegium geniessen.

Aus der Staatskasse sind für die Verschönerung der St. Nikolaus-Kirche in Freiburg bedeutende Auslagen bestritten

worden; zur Stunde aber ist dem Bezirk Murten der zehnte Theil einer gleich grossen Summe noch nicht zu Theil geworden, wie dieses nach Art. 8 der Staatsverfassung geschehen sollte.

Ungeachtet in den Schulen des Bezirks Murten Kinder der katholischen Konfession unter gleichen Bedingungen, wie die Kinder der reformirten Konfession, ohne Unterschied, in allen Schulen Aufnahme finden, werden in der deutschen und französischen Mittelschule des katholischen Landestheils die Kinder reformirter Konfession gar nicht oder nur unter sehr erschwerenden, so zu sagen illusorischen Bedingungen, aufgenommen. Diese Unduldsamkeit ist empfindlich für die reformirten Bewohner, die im katholischen Landestheile wohnen und für die sich die hierseitige Bevölkerung natürlich interessirt. Der Bezirk Murten, für sich besonders, macht keinen Anspruch auf den Mittgenuss jener Schulen, am wenigsten unter gegenwärtigen Umständen. In andern paritätischen Ländern gilt es selbst da, wo keine positiven Vorschriften darüber bestehen, als eine Rücksicht des Anstandes, des politischen Taktes und der Konvenienz, dass beide Konfessionen in den obersten Landesbehörden vertreten seien; wir zitiren als Beispiel nur den von gegnerischer Seite so oft verschriebenen Kanton Bern. Seit langer Zeit ist der Bezirk Murten im Staatsrath nicht vertreten; und gegenwärtig ist er es auch nicht im Appellationsgerichte oder andern Dicasterien, in denen doch Fragen zur Behandlung kommen, die den besondern Verhältnissen des Bezirks Murten angehören.

---

Belangend dann die oben vorgetragenen Wünsche und Begehren, so lassen sich dieselben in solche eintheilen, die wieder auf die besondere Konfession, die kirchlichen Institutionen und auf das mehr oder weniger damit zusammenhängende Schulwesen Bezug haben, und in solche, die das materielle Wohl, die Hebung des Wohlstandes, des Handels und der Gewerbe und der damit in Verbindung stehenden Institutionen betreffen.

In erster Beziehung sind es freilich zunächst die Erfahrungen der letzten Zeit, welche diese Wünsche hervorgerufen haben. Soll der Bezirk Murten gegen Uebergriffe in konfessionellen Verhältnissen gesichert werden, so muss die reformirte Kirche in eine von der Regierung unabhängige Stellung gebracht werden, unter Vorbehalt des Rechts der Aufsicht, die der Regierung über jede Kirche zukommt. Das Recht und die Pflicht des Staates gegenüber der Kirche, namentlich der reformirten Kirche, ist durchaus nur negativer Art, indem die Regierung einerseits Bestrebungen der Kirche, die dem Staatszwecke zuwider laufen, zurückweist, andererseits aber die Kirche in ihrem rechtlichen Bestande schützt und Angriffe dagegen abwehrt. Eine positive Einmischung der Regierung soll nicht stattfinden; wenn bis dahin in vielen protestantischen Ländern die Sache sich anders verhielt, so war dieses nur eine hergebrachte Folge aus den ersten Zeiten der Reformation, wo das kirchliche Episcopat an den weltlichen Landesherrn überging und dadurch einen kräftigen Schutz erhielt. Es ist einleuchtend genug, dass es sehr unnatürlich ist, wenn dasselbe Verhältniss auch bei protestantischen Kirchen unter katholischen Regierungen beibehalten wurde. In neuester Zeit gibt sich selbst in allen protestantischen Ländern das Bestreben kund, der Kirche ihre natürliche Stellung gegenüber dem Staat wieder zu geben. In Deutschland ist die Initiative sogar von Fürsten ausgegangen. In der neuen Verfassung des Kantons Bern ist auf Begehren der protestantischen Kirche der Grundsatz der Selbstständigkeit in allen inneren Kirchensachen ausgesprochen worden.

Indem der Bezirk Murten bei seinen diessortigen Wünschen eine vermehrte Garantie im Auge hat, bezweckte er gleichzeitig einen wahren Fortschritt, der wesentlich dazu dienen wird, Zerwürfnisse zu verhindern, wie sie gegenwärtig bestehen, was der Regierung und dem katholischen Landestheile selbst erwünscht sein muss. Hierbei verlangt denn auch der Bezirk Murten für seine Kirche nichts, als was die katholische Kirche in vollem Maasse geniesst. Zu dem Ende verlangt der Bezirk Murten, dass die Kirchen- und Schulan-

gelegenheiten seinen kirchlichen Behörden zur Besorgung und definitiven Erledigung überlassen werden, namentlich dann auch die Ernennung der Pfarrer und Schullehrer; ebenso wünscht er ferner, dass der Kirchenrath vom Bezirke selbst gewählt werde. Mittlerweilen muss auch die wahre und eigentliche Volksschule gehoben und im Bezirke Murten für diesen Zweck mehr geschehen, wenn er Schritt halten soll mit der Bildungsstufe seiner Umgebungen, denen er früher auch in dieser Beziehung in keiner Weise nachstand.

Grossentheils in konfessionellen Verhältnissen hat ferner das Begehr seinen Grund, dass das Militärkontingent des Bezirks Murten für sich besonders organisirt werde. Der Anschluss des Kantons Freiburg an den Sonderbund hat dem Bezirk Murten bewiesen, dass sein Militärkontingent der Gefahr ausgesetzt ist, in einem seiner Konfession feindlichen Interesse, für den sich so nennenden katholischen Sonderbund und zum Schutze der Jesuiten gegen allfällige Tagsatzungsbeschlüsse verwendet zu werden: das kann und soll nicht sein. Um in dieser Beziehung in Zukunft eine vermehrte Garantie für die Achtung seiner konfessionellen Rechte zu erhalten, verlangt der Bezirk Murten eine besondere Organisation für das Militärkontingent seines Bezirkes, das dadurch natürlich den Befehlen der verfassungsmässigen Militärbehörden nicht enthoben werden soll.

In dem beiliegenden Schreiben des Kirchenrathes von Murten vom 4. Jänner 1842 sind die Gründe angegeben, die den Bezirk Murten zu dem Wunsche veranlassen, für sich ein besonderes Spital für Protestanten zu gründen; der Unfug der Proselytenmacherei macht es dem Bezirk Murten zur Pflicht, seine Mitwirkung zu dem an und für sich schönen Institut eines Kantonsspitals zu verweigern, damit nicht die Gelegenheit zur grausamen moralischen Tortur vermehrt werde, die oft Leidende und Sterbende von bekehrungssüchtigen Zeloten erfahren haben. Die Stadtgemeinde von Murten hat zur Gründung eines eigenen Spitals ein geeignetes Lokal bereits geschenkt. Um die nöthigen Einrichtungen und den Fortbestand einer solchen Anstalt zu sichern, verlangt der Bezirk

Murten, dass ihm die Beiträge zur eigenen Verwaltung verfolgt werden, die aus diesem Bezirke für die Gründung eines Kantonsspitals fliessen.

Betreffend die Wünsche und Begehrungen, welche auf materielle Gegenstände Bezug haben, so verdient vorerst die bald in allen civilisierten Staaten eingeführte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Civil- und Kriminalsachen hervorgehoben zu werden. In Civilsachen werden Zeit und Kosten erspart, ohne dass die Gründlichkeit dér Rechts erörterung darunter leidet. In Kriminalsachen erhält die bürgerliche Freiheit durch Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eine neue Garantie durch die Kontrolle, welche die bürgerliche Gesellschaft selbst über die Justizpflege üben kann, und durch Abkürzung des Prozessganges und der daherigen nachtheiligen Folgen, die oft Unschuldige treffen. Hiemit in Verbindung steht der Wunsch nach Verbesserung der Strafanstalten, die eher einer Pflanzschule des Bösen, als aber eine Anstalt zur Besserung sind. Der Bezirk Murten wünscht ferner die Auf hebung des Instituts der Prokuratoren und dafür eine Vereinfachung des Rechtstriebes, damit Jedermann selbst in den Stand gesetzt werden könne, mit geringen Kosten eine Betreibung zu besorgen. Das Institut, wie es jetzt besteht, hat viele Beschwerden veranlasst und ist weder zur Hebung des Kredites noch des Wohlstandes geeignet, zumal wenn nicht vom Amts wegen eine strenge Kontrolle darüber geführt wird. Das Publikum war bis dahin durch die gesetzliche Einrichtung des Prokuratoren- Instituts in der Wahl der Männer seines Zutrauens zu sehr beschränkt. Da ferner das Notariat kein Amt, sondern ein Beruf ist, wie derjenige des Advokaten, so ist auch da nicht einzusehen, warum die Notarien anders behandelt werden sollten, als die Advokaten und warum das Publikum in seiner Wahl beschränkt und jungen Leuten, die ihre Studien mit grossen Opfern absolviert haben, die Aussicht auf ein Notariats-Patent so sehr verkümmert werden sollte, wie dieses bis dahin geschehen ist.

Das Interesse des Handels erfordert möglichst schleunige Erledigung der Rechtssachen; die Leichtigkeit des Verkehrs,

und der Kredit, die Ordnung in der Geschäftsführung, diese und andere Bedingungen eines gedeihlichen Handels, erfordern besondere Handelsgerichte und ein eigenes gerichtliches Verfahren. Die Verfassung Art. 89 hat diese Einrichtungen gestattet. Infolge der verschiedenen hievor gewünschten Aenderungen im Justizwesen würde ohnehin eine Revision des Emolumententarifes eintreten müssen. Die bestehenden Emolumente sind drückend für das Publikum. Eine sehr bedeutende Kostenersparniss wird durch die angedeuteten Aenderungen erreicht werden, ohne dass die Geschäftsleute für ihre Bemühungen weniger anständig honorirt werden, so dass für das Interesse der Geschäftsmänner, wie für dasjenige des Publikums gesorgt sein würde.

Gewiss ist, das nicht nur durch äussere Verhältnisse, zum Beispiel die Eröffnung anderer Transitwege, Handel und Gewerbe und somit der Wohlstand zu Murten seit längerer Zeit von ihrem früheren blühenden Zustande verloren haben. Die Ursache hievon ist ebensogut in andern hier zur Sprache gebrachten unbilligen und ungünstigen Verhältnissen zu suchen. Aus dieser Betrachtung gehen die Wünsche hervor, dass grundsätzlich die gleichmässige Besteuerung des Vermögens als Grundlage eines dereinstigen neuen Finanzsystems eingeführt und für den Bezirk Murten, der verhältnissmässig am meisten zum Staatsschatz beiträgt, ein Theil der nachherigen Einkünfte zur Hebung seines Wohlstandes wieder verwendet werde; dahin gehört ferner der Wunsch, dass eine Kredit- und Hypothekarbank eingeführt werde und dadurch der Geldverkehr erleichtert und das Geld leichter in Umlauf komme u. s. w.

Ein Begehr, auf das der Bezirk Murten grosses Gewicht legt, besteht endlich darin, dass über die Verwaltung des Staatsvermögens Rechnung abgelegt werde und zwar dass forthin dieses bei allen Kassen, wie es sich gebührt, alljährlich geschehe und dass nicht Rechnungen drei, vier und mehr Jahre im Rückstande bleiben.

Der Bezirk Murten ist der vielen unnützen Truppen-Aufgebote müde, zumal wenn sie, wie bis dahin zu Zwecken

stattfinden, die diesem Bezirk gänzlich fremd oder wohl gar durchaus zuwider sind und die den ganzen Kanton in eine unhaltbare, durchaus nachtheilige Lage bringen und bereits gebracht haben.

Der Bezirk Murten kann nicht mehr gleichgültig zusehen, wie die Einkünfte, zu denen er in reichem Masse beisteuert, verwendet werden; er ist ebensowenig geneigt sein Geld zum Schutze der Jesuiten herzugeben, als sein Blut. Dem Vernehmen nach sollen indessen die Staatskassen durch die ausserordentlichen Kriegsrüstungen erschöpft sein und sogar die Amortisationskassa für den Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen, in Anspruch genommen worden sein, anderer Merkmale eines sehr beunruhigenden Finanzzustandes nicht zu gedenken. Das Geld, welches das Volk im Schweiße seines Angesichts zusammensteuert, soll sparsam zu Zwecken des wahren nationalen Wohles verwendet werden.

Die Exponenten richten an Sie schliesslich die

Bitte:

Sie möchten geruhen durch geeignete Beschlüsse obigen Beschwerden Abhülfe zu gewähren und die gestellten Begehren in einem entsprechenden Sinne zu bescheiden.

(Folgen die Beilagen) (Folgen die Unterschriften.)

~~~~~

Infolge Beschluss der am 25. Oktober abhin, in der hiesigen deutschen Kirche abgehaltenen Versammlung der Gemeindsbürger des Bezirks Murten, werden die sämtlichen Gemeinden dieses Bezirks hiemit eingeladen, ihre Ausgeschossenen zu beauftragen, am nächsten Mittwoch, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhouse allhier sich einzufinden, um die vorstehende, am oberwähnten Tag beschlossene Bittschrift an den Tit. Grossen Rath des Kantons Freiburg, mit zu unterzeichnen.

Murten, den 7. Wintermonat 1846.

Die Redaktions-Kommission der Versammlung  
vom 25. Oktober 1846.

### III. Die Gemeinden des Bezirks Murten an die Hohe eidgenössische Tagsatzung.

*Excellenz Herr Präsident!*

*Hochgeborne hochzuverehrende Herren!*

Die sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes Murten haben unterm 19. July 1846 der hohen Tagsatzung ein Memoriale, betreffend den Beschluss des Tit. Grossen Rathes von Freiburg vom 9. Juny 1846, durch welchen Freiburg seinen Beytritt zu dem Sonderbund erklärt hat, eingegeben und gegen diesen Beschluss protestirt. Indem sie sich auf jenes Memoriale und auf die darin gegebene Auseinandersetzung beziehen, nehmen sie sich die Freiheit, im Schoosse der hohen Tagsatzung ihre Protestation gegen den Sonderbund, in welchen sie gegen ihren Willen hineingezogen worden, zu erneuern und jede Verantwortlichkeit, die ihrem Bezirke durch einen Versuch, denselben mit Waffengewalt aufrecht zu erhalten, auferlegt werden möchte, von sich abzuweisen und erklären: *dass sie in keiner Weise zur Vertheidigung jenes Bündnisses der sieben Stände die Hand bieten und ihre Mannschaft zu diesem Zwecke zur Verfügung ihrer Regierung stellen werden*, und diess um so weniger, da bereits ein Beschluss der hohen Bundesbehörde die Unverträglichkeit eben dieses Separatbündnisses der sieben Stände mit dem allgemeinen eidgenössischen Bunde und ebenso dessen Auflösung ausgesprochen hat. Die Gemeinden des Bezirkes kennen die Pflichten, welche ihnen als Angehörigen des Cantons Freiburg obliegen und werden ihrer Cantonsbehörde, wie bisher, jeden schuldigen Gehorsam leisten; aber sie glauben nicht, dass diese ihre Pflichten sie verbinden könnten, sich Widersetzung gegen die Aussprüche der obersten Bundesbehörde schuldig zu machen. Wenn sie daher jede Theilnahme an einem gegen die Beschlüsse der Hohen Tagsatzung gerichteten Widerstand verweigern, so wird ihnen diess nicht als Ungehorsam ausgelegt werden können, *und sie rufen, im Fall dies geschieht und sie durch Gewalt gezwungen werden sollten, gegen ihre Ueberzeugung jenes Son-*

*derbündniss zu vertheidigen, den Schutz der hohen Tagsatzung an.* Ebenso erklären sie, dass sie jeden Widerstand gegen den Beschluss der hohen Tagsatzung, betreffend die Ausweisung des Jesuitenordens, jener Geissel unsers engern und weitern Vaterlandes, versagen werden.

Indem die Gemeinden des Bezirks Murten, sich gedrungen fühlen, diese ihre Erklärung der hohen Tagsatzung vorzulegen und um Berücksichtigung ihrer Bitte sie zu ersuchen, verbinden sie damit die Versicherung, dass sie stets ihren Gesinnungen für das Wohl des allgemeinen Vaterlandes treu bleiben werden und verharren mit Hochachtung, Excellenz, Herr Präsident! Hochwohlgeborene, hochzuverehrende Herren!

Murten, den 16. Oktober 1847.

Folgen die Unterschriften.<sup>1</sup>

---

**IV. Beschluss vom 9. Januar 1847 betreffend die Volksversammlungen.**

(Amtliche Gesetzesammlung vol. 21, pag. 140-141).

*Der Grosse Rath des Kantons Freiburg,*

Die im Beschluss des Staatsrathes vom 28. Christmonat jüngstverflossenen Jahrs enthaltenen Beweggründe genehmigend, und für nöthig erachtend die gegen Diejenigen anzuwendenden Strafen ausdrücklicher zu bestimmen, welche mittelst Volksversammlungen die öffentliche Ruhe zu stören, Gährung unter dem Volke zu bewirken und Aufruhr zu erregen trachten, hat, auf den Antrag des Staatsrathes,

dekretirt :

1. Die Volksversammlungen sind verboten.

2. Die Urheber oder Anstifter solcher Versammlungen sollen als des Aufruhrs schuldig angesehen und mit den hienach benannten Strafen belegt werden :

*a)* Diejenigen, welche solche Versammlungen angestiftet, selbige präsidirt, ihre Zusammenkunft befördert oder be-

---

<sup>1</sup> Missivenbuch 1845-1854, pag. 131-133.

günstigt haben, sollen entweder mit zwei- bis sechsjährigem Verhaft im Zwangshause, oder mit vier- bis zwölfjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft, und in dem einen wie in dem andern Falle mit einer Geldbusse von hundert bis fünfhundert Franken bestraft werden, wenn daraus Unordnungen entstanden sind, wodurch die öffentliche oder persönliche Sicherheit gefährdet worden ist.

b) Ist aus diesen Zusammenkünften keine Unordnung erfolgt, so tritt nur zehntägige bis einjährige Gefängnissstrafe, und eine Geldbusse von fünfzig bis zweihundert Franken ein.

3. Diejenigen, welche bei solchen Versammlungen durch Worte oder Reden zur Unterordnungswidrigkeit oder zur Verachtung der Behörden aufgereizt haben würden, sollen zuchtrechtlich zu einmonatlicher bis einjährigem Verhaft und zu einer Geldbusse von achtzig bis vierhundert Franken verurteilt werden.

4. Oeffentliche Beamte und Angestellte, und in irgend einem Grade stehende Militärpersonen verwirken überdiess noch die Strafe der Absetzung. Advokaten, Notare, Prokurratoren und Feldmessungs-Commissäre verfallen in die gleiche Strafe oder je nach Wichtigkeit der Dinge, in die Strafe der Einstellung ihrer Verrichtungen.

5. *Als Uebertreter gegenwärtigen Gesetzes sind auch diejenigen anzusehen, welche zu derlei Versammlungen ausser dem Gebiete des Kantons zusammenkommen oder Antheil nehmen, deren Zweck das Wohl des Kantons Freiburg oder der Eidgenossenschaft gefährden würde.*

6. Der Staatsrath ist ermächtigt, nöthigenfalls die Bezeichneten in irgend eines der gewöhnlichen Gefängnisse des Kantons, welches derselbe je nach Umständen am schicklichsten erachten wird, zu verlegen, ohne sich jedoch ihrem natürlichen Richter, nämlich dem ortslichen Gerichtsstande des Vergehens zu entziehen.

7. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben zu Freiburg, den 9. Jänner 1847.

Der Schultheiss, Präsident: Deglise.

Der Kanzler: A. Von der Weid.

Schultheiss Fournier brachte zur Begründung der Gesetzesvorlage u. a. vor: (Union, № 4, pag. 19, 12 janv. 1847)

« Le Conseil d'Etat avait la conviction intime que les assemblées populaires étaient, non seulement chez nos voisins, mais chez nous aussi, le prélude de l'insurrection. Il connaissait les trames qu'ourdissaient dans l'ombre les agitateurs; il savait que dans ces assemblées on préparait l'agitation qui devait conduire à la révolte, et il avait la confiance qu'une fois l'interdiction prononcée, les hommes qui préparaient ces réunions seraient assez sages pour reconnaître leur témérité et renoncer à leurs pernicieux desseins.

« Mais lorsque l'arrêté fut rendu, on apprit que les meneurs persistaient dans leur résolution sous le prétexte que le conseil d'Etat avait outrepassé sa compétence.

« Qu'a fait alors le Conseil d'Etat? Il a voulu fournir à ces gens un nouveau motif de reconnaître leur faute, il a voulu leur enlever le prétexte futile sur lequel ils s'appuyaient, et il a dit que puisque l'on contestait sa compétence, il assembleraient le grand conseil afin qu'il déterminât d'une manière plus précise les peines à infliger aux auteurs et moteurs des assemblées populaires. Il espérait que lorsque ce décret aurait été rendu, les fauteurs de ces réunions abandonneraient enfin leurs projets.

« Eh bien cette mesure a provoqué la découverte des complots, elle a été cause que la sédition a éclaté plus tôt.... »

---

## V. Brief der Bürgergemeinde Murten an die provisorische Regierung in Freiburg, vom 5. Dec. 1847.<sup>1</sup>

« Mehrere Gemeinden haben sich bereits an Sie gewendet mit der Bitte, Recht ergehen zu lassen über die Uhrheber des Sonderbundes und dessen verderbliche Folgen. Auch wir halten es für eine heilige Pflicht, das nämliche Ansuchen an Sie zu richten.

Männer, denen das Volk Vertrauen geschenkt, haben das-

---

<sup>1</sup> Missivenbuch, 1845-1854, pag, 137-138.

selbe mit schändlichem Verrathe hintergangen, mit seinem Willen, mit seinen heiligsten Gütern gespielt und namenloses Elend über unsren Canton gebracht. Viele Ruchlose haben das verrätherische Treiben begünstigt. Urheber und Begünstiger treffe nicht nur der Fluch der Menschheit, es treffe sie auch die strafende Hand der Gerechtigkeit. Wir hegen die Ansicht, Tit., dass sämtliche beteiligte Individuen, vorzüglich die Mitglieder des gewesenen Staatsrathes, die beistimmende Majorität des grossen Rethes, die Militärchefs etc, so dann auch diejenigen Personen, die wir als Begünstiger bezeichnet haben, in welcher Form auch die Begünstigung stattgefunden haben mag, den Gerichten überliefert, den Gesetzen des Hochverathes unterworfen und nach diesen an Leib und Gut ge- strafft werden sollen, an Gut um so empfindlicher, als das Land durch sie in eine grosse Schuldenlast gestürzt worden ist und überdiess eine fast unerschwingliche Summe an Kriegskosten zu bezahlen haben wird.

Dass hierbey mit Nachsicht gegen die Schuldigen zu verfahren sey, darf um so weniger gefordert werden, als dieselben sich ihrerseits der grössten Rücksichtslosigkeit gegen ihre Mitbürger schuldig gemacht haben, die das Unheil von ihrem Kantone abzuwenden suchten. Die hierauf bezüglichen Vorgänge sind noch allzufrisch im Gedächtnisse, als dass sie einer näheren Bezeichnung bedürften.

Wir haben, Tit., nur noch zu berühren, dass wir im vollen Einklange mit allen wahren und gebildeten Katholiken, das vom Clerus und von den geistlichen Korporationen, den Klöstern, in den fatalen Ereignissen lange vor und während denselben gehaltene sträfliche Benehmen nicht beschönigt oder unbeachtet wissen möchten. Auch alle diese treffe die gerechte Strafe und wenn wir hier den Wunsch nicht ausdrücken, dass alle Klöster im Kantone aufgehoben und deren Vermögen zur Volksbildung verwendet werde, so geschieht dies nur, um den Vorwurf confessioneller Intrigue von uns als Protestanten ferne zu halten. Aber wir leben der Hoffnung, dass sie ohnehin, den Wünschen der katholischen Bevölkerung nachlebend, auf den clericalischen Gebie-

te durchgreifende Verbesserungen anordnen werden, um das Volk in ungestörter Entwicklung seiner wahren Freiheit entgegenführen zu können.

Mit dem vollsten Vertrauen auf Ihr Bestreben, dem Kanton Freiburg Ruhe und seinen Völkerschaften ein dauerndes Glück zu verschaffen, sind wir gewiss, dass Sie die geeigneten Maassregeln ergreifen werden, um zu diesem Ziele zu gelangen und namentlich um dem Staate die materiellen Kräfte zuersetzen, ohne die seine Existenz stets gefährdet sein wird. »

Wir haben die Ehre etc.

Im Namen der Bürgergemeinde und zufolge  
ihres Beschlusses vom 4. h. m.

Der Stadtammann Präsident, sign. Ed. Huber.

Der Stadtschreiber, sign. Ed. Haas.

---

**VI. Brief des Gemeinderathes von Murten an die prov.  
Regierung in Freiburg, vom 8. Januar 1848<sup>1</sup>.**

« Mit Schreiben vom 7. Dez. 1847 hatten wir die Ehre. Ihnen im Allgemeinen unsere Begehren für Rückerstattung verschiedener, dem Staate gelieferten Valoren und für Vergütung gehabter Unkosten, vorzubringen, um bei Ihnen, Tit., vorläufig den Grundsatz der Entschädigung auszuwirken. Dass Sie dieses thun würden, durften wir von Ihrer Gerechtigkeitliebe zuversichtlich hoffen. Wir haben uns auch nicht getäuscht. Das von Ihnen sub 13. December erlassene Dekret entsprach unseren Erwartungen. Wir nehmen daher die Freiheit, nunmehr mit Bezugnahme auf unser vorangegangenes Schreiben unsere Forderungen etwas genauer zu bestimmen.

1. Durch obgenanntes Dekret als Gläubigerin des Staates anerkannt, wünschen wir dieses Verhältniss folgendermassen regulirt zu wissen :

|                                                      |          |
|------------------------------------------------------|----------|
| für die am 15. Febr. 1847 in Baar gelieferten L.     | 10000    |
| für die am 1. März      »      »      »      »       | 10000    |
| für die am 1. Mai      »      » Titeln      »      » | 50000    |
| Summa                                                | L. 70000 |

---

<sup>1</sup> Missivenbuch 1845-1854, pag. 143-144.

fordern wir, bis die Rückzahlung in Baar möglich wird, die Ausstellung einer förmlichen Schuldverpflichtung oder die Abtretung von guten Titeln bis auf die Concurrenz der ganzen Summe mit dem zu 5 % von den verschiedenen Lieferungsepochen an berechneten Zins (betragend dieser bis zum 1. Jenner abhin) » 2534

Im erstern Falle, wenn Sie nämlich eine Schuldverpflichtung auszustellen für gut fänden, wünschten wir, dass die auf den 1. Jenner 1848 berechnete Summe von da an zinstragend stipulirt und der Zins erstmals am 1. Jenner 1849 dem Stadtseckel entrichtet werde.

Wir erinnern Sie hier beiläufig an unser früheres Begehr, dass Sie uns nämlich allfällig noch vorhandene Titel auf Abrechnung Ihrer Schuld retrocedieren möchten.

2. Die Kosten, welche uns die Herbeischaffung der Gelder, durch vielfache und schwierige Unterhandlungen, durch Abschluss der verschiedenen Anlehen und deren Stipulationen etc. verursacht hat, fordern wir vergütungsweise zurück im Betrage von » 200

3. Die 38 Cadetengewehre, welche uns wahrscheinlich nicht in Natura zurückgestellt werden können, schlagen wir per Stück auf L. 14 an und fordern demnach deren Gesammtwerth mit » 532

4. Ebenso taxiren wir die 10 grossen Munitionsgewehre per Stück auf L. 18 und setzen die Vergütung an mit » 180

5. Haben wir die im Jenner 1847 ertragenen Occupations-Kosten zur Vergütung:

a) an die Einwohnerschaft unserer Gemeinde für das von ihr verpflegte Militär vom 8. Jenner bis dit,

b) an unsere Gemeinde speciell für die auf ihre Rechnung subsistirten Soldaten und fouragirten Jäger-

L. 73446

und Artilleriepferde, ferner für die von ihr besorgte Beleuchtung, das gelieferte Brennmaterial und Stroh und die geleisteten Requisitionsfuhren etc.

auf die Summe berechnet von » 12000

Wir haben Sie, Tit. in unserm mehrgemeldten Schreiben auf die Hauptpunkte aufmerksam gemacht, die bei dieser Forderung in Anschlag zu bringen sind und bitten Sie dieselben zu berücksichtigen. Jedenfalls wird Ihnen der angesetzte Betrag bei genauerer Prüfung sehr moderat erscheinen.

c) Endlich fordern wir unter denjenigen Gründen, die wir Ihnen früher weitläufig auseinandergesetzt haben, den vollständigen Betrag der unserer Gemeinde durch die Truppenbewegungen im Sonderbundskriege verursachten Kosten. Diese sind freilich nicht vollständig ausgemittelt, dürften sich aber nach approximativer Berechnung auf c<sup>a</sup> circa L. 6000 à » 7000 belaufen.

Die bereits eingelangten Ansprachen und gemachten Auslagen betragen L. 3000. Zur Berechnung bleiben übrig die sämtlichen Subsistenz und Fouragebons und die beträchtliche Zahl der Gutscheine für geleistete Fuhrungen etc. Es wäre uns jedenfalls lieb, wenn Sie uns hinsichtlich dieser Bons und deren Liquidation die nöthigen Directionen zukommen lassen würden.

Wir hätten somit laut Vorstehendem unter Vorbehalt allfälliger Verification und der Vervollständigung der im letzten Art. aufgestellten Rechnung im Ganzen eine Summe von circa » 92446 restitutions- und vergütungsweise zu fordern. »

---

## VII. Der Landsturm von Grolley.

Das Regierungsorgan « L'Union suisse » veröffentlichte gleich nach dem Zurückfluten der Insurgenten drei Mitteilungen, die, wie keine anderer, den Grad der Erregung, welche sich

der Bevölkerung in der Nähe der Stadt Freiburg bemächtigt hatte, kennzeichneten. Nach Orsières im Wallis waren Mitteilungen über gewisse Vorgänge im Dorfe Grolley gemacht worden, die dann die dortigen Frauen veranlassten, dem erwähnten Blatte folgendes Schreiben vom 13. Januar 1847 (Nº 6, p. 29, 19 janvier) zu schicken :

Aux femmes de Grolley. On nous écrit du Valais : « Ayez « la bonté d'accorder une place, dans votre estimable journal, « aux félicitations que la compagnie organisée des femmes de « la commune d'Orsières en Valais, désire faire parvenir à leurs « compagnes de Grolley. En défendant la religion et la pa- « trie, elles ont montré un courage digne d'admiration ; en « mettant en fuite une troupe d'hommes armés, vils esclaves « du radicalisme, elles ont prouvé qu'elles savent vaincre et « qu'elles sauraient mourir pour la plus sainte des causes. « Leur exemple affermit nos résolutions ; et si jamais l'occa- « sion se présente pour nous, ils sera le stimulant de notre « ardeur. Elles ont pris d'assaut notre estime, nous leur don- « nons notre cœur. »

« Orsières, 13 janvier 1847. Pour sa compagnie sign. « Anne Marie Pellouchoud, capitaine.

Dieses öffentliche Lob veranlasste nun die Frauen von Grolley, ihre Taten einem weitern Kreise zur Kenntnis zu bringen, indem sie in der Nr. 8, vom 26. Januar 1847 (p. 37) nachstehende Erwiderung an die Frauen von Orsières veröffentlichten :

« Nous avons reçu, avec un sensible plaisir, les félici- « tations que vous avez bien voulu nous adresser par le Nº « du 19 courant de l'Union ; — recevez par la même voie « nos sincères remerciements. — Nous sommes fières d'avoir « conquis votre estime et vos sympathies. — Le tocsin ve- « nait de sonner ; nos pères, nos maris et nos frères, inspi- « rés par l'amour de la religion et de la patrie, venaient de « quitter leurs familles pour voler au secours de la capitale « et du canton que menaçaient la révolte, le sacrilège et le « massacre ; seules, avec nos vieillards, nous gardions nos « chers enfants et nos humbles foyers. Arrive sur ces entre-

« faites une horde de révolutionnaires que le radicalisme avait  
« séduits sur les paisibles bords de la Broye et du lac  
« d'Estavayer. Elle arrive, en vomissant le sarcasme, le blas-  
« phème et l'imprécation. *A bas les jésuites! à bas les ca-*  
« *lotins! à bas les aristocrates!* telle était la devise de  
« leur charité et de leur tolérance. Braves derrière les bou-  
« teilles de la pinte de notre village, ces héros crurent pou-  
« voir nous prodiguer impunément l'injure. A la vue d'une  
« si lâche audace, une légitime indignation s'empare de nos  
« cœurs, un égal courage arme nos mains.

« Aussitôt le Landsturm féminin de Grolley se trouve  
« organisé, poursuit cette vile bande qu'une terreur panique  
« disperse dans nos marais. Ainsi se passa, pour elle et pour  
« nous, le 7 janvier 1847.

« Si tant de courage inspira, en ce beau jour, notre ti-  
« midité naturelle contre les vandales de notre canton, c'est  
« que nous avions à cœur de détacher quelques fleurs de la  
« couronne de lauriers que nos pères, nos maris et nos frères  
« nous rapportaient de Fribourg ; nous voulions les apprendre  
« aux pieds du crucifix et de l'image de la vierge tutélaire  
« de notre sexe, qui décorent nos modestes salons de familles.  
« Ce crucifix, cette image et ces fleurs, aimable monument de  
« la victoire remportée par le droit sur la violence, nous les  
« léguerons, avec un pieux orgueil, à nos enfants. Au besoin  
« l'étincelle sacrée que la foi a déposée et nourrit dans le  
« cœur des femmes de l'helvétie catholique, saura ralumer leur  
« courage et leur intrépidité. Pour la défense de sa foi, de  
« ses enfants et de ses foyers, la femme chrétienne brave  
« tous les dangers.

« Agréez, etc. sign. Au nom des ses compagnes d'armes.  
Anne Ruffieux. »

Dieselbe Nummer enthält (pag. 38) eine Korrespondenz  
über die Amazonenschlacht :

« Bientôt les maisons de Grolley et de Cutrewyl furent  
« pleines de corps francs, qui demandaient à manger aux  
« gens qu'ils voulaient massacrer l'instant d'auparavant. Une-

« vingtaine d'entre eux insultèrent un jeune homme malade ;  
« les femmes et les vieillards se mettent à leur poursuite et  
« leur font prendre le large. Revenant au village, ces guer-  
« riers d'une nouvelle espèce, encouragés par leur premier  
« succès, entrent dans la pinte, terrassent quatre corps francs  
« sur la porte, pénètrent dans la chambre en poussant de  
« grands cris, frappant à droite et à gauche ; tous les coups  
« portent, les bandits tombent et se relèvent pour sauter à  
« travers les fenêtres qu'ils ne prennent pas le temps d'ouvrir ;  
« l'un a le bras cassé, l'autre se traîne avec peine, tous sont  
« couverts de sang et prennent la fuite dans toutes les directions ;  
« une douzaine de chapeaux, des poignards et des armes à feu  
« sont restés sur le champ de bataille pour attester la défaite  
« des brigands. Maintenant, vous me demanderez peut-être  
« quel était le nombre des combattants de part et d'autre :  
« il y avait, du côté des conservateurs, quatre vieillards et  
« les femmes de Grolley armés de fourches et de massues ;  
« du côté des radicaux, cinquante corps francs armés de fu-  
« sils, de carabines, de sabres et de poignards. »

Der Ruhm der tapfern Weiber erblasste nicht sobald. Sogar die Wortklauber hielt er in Aufregung, wie ersichtlich ist aus Union Suisse N° 43, pag. 178. — 28 mai 1847.

Un grammairien nous communique la note suivante :

« Il y a quelque deux ans qu'un député au grand conseil  
« M. Page, demandait guidé par ses scrupules politico-littéraires,  
« si le mot landsturm était du genre masculin ou du genre  
« féminin.

« J'ai l'avantage d'édifier M. le député à ce sujet ; il voul-  
« dra donc bien écrire dans son dictionnaire de poche que :

« Landsturm est masculin à Belfaux, et que :

« Landsturm est féminin à Grolley. »

